

**Bebauungsplan „Kolpingsiedlung I“
26. Änderung**

**Entscheidungs-
Begründung**

Stand: 25.02.2014

Stadt Telgte

1	Änderungsbeschluss und Änderungsgebiet	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.2	Derzeitige Situation	3	
1.3	Planungsrechtliche Situation	3	
1.4	Planverfahren	4	
2	Städtebauliches Konzept	5	
3	Änderungspunkte	5	
3.1	Änderungspunkt 1	5	
3.2	Änderungspunkt 2	5	
3.3	Änderungspunkt 3	6	
4	Erschließung	6	
5	Natur und Landschaft	6	
5.1	Eingriffsregelung	6	
5.2	Biotop- und Artenschutz	7	
5.3	Natura 2000	8	
6	Sonstige Belange	9	
6.1	Ver- und Entsorgung	9	
6.2	Immissionsschutz	9	
6.3	Altlasten	9	

Anhang

- Planungsrelevante Arten „Messtischblatt Telgte 4012“
Auswahl: Habitatstrukturen „Gebäude“
- Protokoll einer Artenschutzprüfung Gesamtprotokoll
- Art-für-Art-Protokoll Gebäudefledermäuse

1 Änderungsbeschluss und Änderungsgebiet

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Kolpingsiedlung I“ nach den Vorschriften des § 13 a BauGB zu ändern.

Das ca. 0,2 ha große Plangebiet der 26. Änderung befindet sich östlich der Telgter Innenstadt. Es wird begrenzt durch:

- die Westbeverener Straße im Südwesten,
- den Klatenbergweg im Osten sowie
- Wohnbaugrundstücke im Norden und Westen.

Es umfasst das Flurstück 1168, Flur 4, Gemarkung Telgte Kirchspiel. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.1 Planungsanlass und Planungsziel

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bisher durch ein Busunternehmen genutzte Fläche, die nach der Verlagerung des Hauptbetriebs in den Gewerbepark Kiebitzpohl nunmehr für eine dem durch Wohnbebauung geprägten Umfeld angemessene Nachnutzung vorbereitet werden soll. Vor dem Hintergrund der nach wie vor anhaltenden starken Nachfrage nach Baugrundstücken für Wohnbebauung soll das Plangebiet einer Nutzung durch Wohngebäude zugeführt werden.

Mit der 26. Änderung des Bebauungsplanes Kolpingsiedlung sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Plangebietes geschaffen werden.

1.2 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wurde bisher durch ein Busunternehmen gewerblich genutzt. Das Plangebiet umfasst ein altes Backsteingebäude mit umgebenden, überwiegend versiegelten Freiflächen. Das Umfeld des Plangebietes wird durch Wohnbebauung geprägt. Im Westen der Westbeverener Straße schließt sich die Ems mit ihrem Auenbereich an das Plangebiet an.

1.3 Planungsrechtliche Situation

Der Bebauungsplan Kolpingsiedlung I stammt aus den 1970er Jahren und bildete die Grundlage für die Entwicklung der Siedlungsflächen östlich der Westbeverener Straße. Der Bebauungsplan trifft für die Bauflächen insgesamt die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“. Für den Bereich der 26. Änderung setzt der Bebauungsplan darüber hinaus eine maximal zweigeschossige offene Bauweise mit einer

Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,7 fest. Die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude wurde im Bebauungsplan auf maximal zwei Wohneinheiten begrenzt.

Die Dachneigung ist im Plangebiet auf 25⁰ bis 35⁰ begrenzt.

1.4 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhanges befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

- Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 0,2 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Zwar befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4013-301 – Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh) rund 120 m westlich der L 811 – aufgrund der bestehenden Nutzungen an der Landesstraße und der Art der Planung, die der großflächigen Nutzung im Umfeld (Wohnen) entspricht, wird jedoch keine nachteilige Veränderung auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes vorbereitet.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Stadt Telgte daher beschlossen, das vorliegende Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Aufgrund der geringen Größe, der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

2 Städtebauliches Konzept

Nach Aufgabe der gewerblichen Nutzung bietet sich im Plangebiet die Möglichkeit einer behutsamen Nachverdichtung der bestehenden Strukturen. Im Hinblick auf die weiter steigende Nachfrage nach innenstadtnahem, seniorenrechtlichem Wohnraum ist für das Plangebiet eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern in mehreren Bauabschnitten vorgesehen. Die Bebauung stellt sich dabei als Addition mehrerer Baukörper dar, die jeweils für sich in ihrer Dimensionierung Bezug auf die vorhandenen Strukturen nehmen und sich damit in das städtebauliche Bild entlang der Westbeverner Straße einfügen.

Entsprechend der umgebenden Bebauung ist eine zweigeschossige Bebauung geplant. Das Dachgeschoss wird als Flachdach mit Staffelgeschoss ausgeführt, wodurch das Einfügen der geplanten Bebauung in die nähere Umgebung auch hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung sicher gestellt wird.

Die Erschließung des Grundstücks wird über eine Zufahrt von der Westbeverner Straße gewährleistet. Die Anlage der Stellplätze ist im nördlichen Teil des Grundstücks vorgesehen.

3 Änderungspunkte

Die Realisierung des oben beschriebenen Baukonzeptes macht eine Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der im folgenden beschriebenen Punkte erforderlich. Der Änderungsbereich der 26. Änderung wird mit WA* bezeichnet.

3.1 Änderungspunkt 1

▪ *Ausweitung der überbaubaren Flächen*

Die geplanten Bauvorhaben überschreiten die bisher festgesetzten Baugrenzen in einem Teilbereich auf einer Länge von ca. 10 m. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der oben beschriebenen Planungskonzeption zu schaffen, ist daher die Ausweitung der überbaubaren Flächen in einem Teilbereich um ca. 2 m nach Norden erforderlich.

Die erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken gem. BauO NRW werden weiterhin eingehalten.

3.2 Änderungspunkt 2

▪ *Aufhebung der Begrenzung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude*

Für den Bebauungsplan Kolpingsiedlung I wurde insgesamt eine Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude auf maximal zwei Wohneinheiten festgesetzt, um eine ungesteuerte Verdichtung

der Grundstücke mit dem daraus resultierenden hohen Verkehrsaufkommen zu vermeiden. Da mit der Westbeverner Straße eine leistungsfähige Erschließung vorliegt, die auch bisher geeignet war, die von dem Grundstück ausgehenden gewerblichen Verkehre aufzunehmen, besteht für diese Flächen kein Erfordernis einer entsprechend begrenzenden Festsetzung.

Für die Flächen im Plangebiet soll daher die Begrenzung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten aufgehoben werden, um hier die Möglichkeit von innenstadtnahem Geschosswohnungsbau zu eröffnen.

3.3 Änderungspunkt 3

- *Änderung der festgesetzten Dachneigung / Aufhebung der Festsetzung zu Drempehöhen*

Das architektonische Konzept sieht für die geplanten Baukörper eine zweigeschossigen Bebauung mit Staffelgeschoss und Flachdach vor. Aufgrund der Ecksituation des Plangebietes im Kreuzungsbereich von Klatenbergweg mit der Westbeverner Straße ist eine Abweichung von der im allgemeinen festgesetzten Dachform städtebaulich vertretbar, zumal hierdurch die Höhenentwicklung der Baukörper deutlich geringer ausfällt als dies bei der bisher festgesetzten Dachneigung der Fall ist.

Somit wird eine Änderung der bisher gem. § 9 (4) i. V. m § 86 BauO NRW festgesetzten geneigten Dächer mit einer Dachneigung von 25° – 35° auf Flachdach mit einer Dachneigung von 0°– 5° erforderlich.

Da die im Bebauungsplan getroffene gestalterische Festsetzung zu Drempehöhen im Zusammenhang mit den festgesetzten Satteldächern zu sehen ist, gilt diese Festsetzung nicht für den Geltungsbereich der 26. Änderung mit Flachdächern (0° - 5°).

4 Erschließung

Der Änderungsbereich ist über die Westbeverner Straße erschlossen. Die Anordnung des ruhenden Verkehrs ist im nördlichen Teil des Änderungsbereichs vorgesehen.

5 Natur und Landschaft

5.1 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundflächen von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass das zulässige Maß der baulichen Versiegelung durch die Planung nicht verändert wird und somit

durch die Planung auch faktisch kein Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst wird.

5.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Als Basis der Einstufung erfolgt eine Bestandsprüfung vor Ort und eine Einschätzung der Habitatqualitäten hinsichtlich der im Messtischblatt Telgte (vgl. Fachinformationssystem des LANUV) für diese Habitate benannten planungsrelevanten Arten.

Im Plangebiet befindet sich ein altes, unbewohntes Backsteingebäude. Dachstuhl und vorgelagerte Garage weisen einige Ritzen und Spalten auf. Der übrige Teil des Plangebietes ist überwiegend versiegelt, sonstige artenschutzrechtlich potenziell interessante Strukturen kommen nicht vor. Im südlichen Umfeld erstreckt sich die Ems mit den begleitenden Auenbereichen.

Vorkommen von planungsrelevanten Tieren sind nicht bekannt, jedoch kann aufgrund der Strukturen nicht ausgeschlossen werden, dass das alte Gebäude als Habitat für gebäudebewohnende Arten fungiert (vgl. Anhang).

Neben der in Siedlungsbereichen häufigen Zwergfledermaus sind auch Breitflügelfledermäuse aufgrund der Gewässernähe ggf. auch Teichfledermaus und Kleine Bartfledermaus – die in Siedlungsrandlagen zu erwarten sind – nicht ausgeschlossen. Aufgrund der im Umfeld der Planwiesen vorkommenden zahlreichen alten Gebäude u.a. im nahe gelegenen Altstadtbereich, die ebenfalls als Habitat fungieren können, ist eine essenzielle Habitatfunktion des Gebäudes unwahrscheinlich.

Die übrigen im Messtischblatt benannten Arten sind stärker an walddreiche Gebiete gebunden und daher nicht zu erwarten.

Nester von Schwalben bestehen nicht und auch Vorkommen von Eulen sind unwahrscheinlich, da die festgestellten Ritzen und Spalten keine ausreichende Größe aufweisen und da im direkten Umfeld keine ausreichende Habitatqualität / eine zu hohe anthropogene Beeinträchtigung besteht.

Auch die sonstigen im Messtischblatt benannten, in Gebäuden vorkommenden Arten wie Amphibien oder Reptilien finden auf dem

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

vorliegenden fast vollständig versiegelten Grundstück keine adäquaten Habitatstrukturen.

Im Rahmen der Abrissgenehmigung des Gebäudes ist mittels gutachterlicher Untersuchung und ggf. erforderlich werdender Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung „Abriss im Winter“) sicherzustellen, dass die Verbote gem. § 44 BNatSchG eingehalten werden.

Daher ist rechtzeitig vor Abriss eine gutachterliche Untersuchung erforderlich, die mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Warendorf abzustimmen ist. Erforderliche Maßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung oder Bauzeitenregelung) sind zu berücksichtigen.

Unter Beachtung der vorgenannten gutachterlichen Untersuchung und ggf. erforderlichen Maßnahmen werden durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

5.3 Natura 2000

Bei dem nächstgelegenen Natura 2000 Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh (DE-4013-301). Es liegt ca. 120 m westlich der L 811 und wurde aufgrund natürlicher eutropher Seen und Altarmen (3150), Hartholz-Auenwäldern (91F0) und der Helm-Azurjungfer als FFH-Gebiet gemeldet.

Durch die Planung sind die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht betroffen, da es sich bei der Planung um eine Änderung von einer bestehenden Gewerbefläche in eine Wohnbaufläche handelt.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich ist durch bestehende Ver- und Entsorgungsnetze erschlossen.

6.2 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind von der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

6.3 Altlasten

Aufgrund der gewerblichen Vornutzung des Plangebietes besteht für das Plangebiet eine Eintragung in das Verzeichnis über Altablagungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Untersuchung des Standorts hinsichtlich möglicher Bodenverunreinigungen.

Bearbeitet für die Stadt Telgte
Coesfeld, 25.02.2014

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

- Planungsrelevante Arten „Messtischblatt Telgte 4012“
Auswahl: Habitatstrukturen „Gebäude“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	WS/WQ
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	(WQ)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	WS/WQ
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	WS/(WQ)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserrfledermaus	Art vorhanden	G	(WQ)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	WS/WQ
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X/WS /WQ
<i>Myotis nattereri</i>	Fransefledermaus	Art vorhanden	G	X/WS /WQ
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	(WS)/(WQ)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(WQ)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	(WS)/(WQ)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	WS/WQ
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	WS/(WQ)
Vögel				
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	XX
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	XX
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	(X)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Kolpingsiedlung I, 26. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	Oktober 2013
<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bisher durch ein Busunternehmen genutzte Fläche, die nach der Verlagerung des Hauptbetriebs in den Gewerbepark Kiebitzpohl nunmehr für eine dem durch Wohnbebauung geprägten Umfeld angemessene Nachnutzung als Wohngebiet vorbereitet werden soll. Mit der Änderung der überbaubaren Fläche, der Dachneigung und der Aufhebung der Begrenzung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude werden keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet. Jedoch ist von der geplanten Umnutzung ein altes Backsteingebäude betroffen. Hier kann nicht vollständig ausgeschlossen werden dass dieses Gebäude eine Funktion als Lebensraum für Fledermäuse aufweist.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		
Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Kleine Bartfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">4012 Telgte</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).